

§ 130.

G. Fischereipolizei.**I. Allgemeine Gesichtspunkte.**

Im Fürstentum ist die Fischerei in Flüssen und Bächen sowie in den in § 121 bezeichneten künstlichen Wasserleitungen Regalitätsrecht, jedoch unbeschadet anderer wohl-erworbener Rechte. Die sämtlichen Gewässer des Fürstentums gehören zum Flußgebiete der Saale resp. der Elbe. Da beide auch das Königreich Preußen durchströmen, so ist in der Gesetzgebung des Fürstentums eine möglichste Gleichartigkeit mit den im Königreich Preußen vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über das Fischereiwesen erstrebt worden.

Das G. vom 12. Juli 1877, die Fischerei betreffend, stimmt mit der Preußischen Gesetzgebung und den Gesetzen der Thüringischen Nachbarstaaten insoweit überein, als die besonderen Verhältnisse und Einrichtungen des Fürstentums es gestatten. Da die Fischerei einer züchterischen Pflege bedarf, wenn nicht das Objekt der Fischereiberechtigung verschwinden soll, so wurde in dem erwähnten Gesetze bestimmt, daß der freie Fischfang — die sogen. wilde Fischerei — da, wo solcher beim Erscheinen des Gesetzes noch bestand, aufhören solle. Das Recht der Ausübung der Fischerei in diesen Gewässern wurde, wenn nicht Berechtigungen anderer vorhanden waren, den politischen Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Flurbezirke durch das Gesetz überwiesen. Ferner wurden durch dasselbe zur Sicherung der Fischmengen gegen Vernichtung oder übertriebene Verminderung Vorkehrungen getroffen.

§ 131.

II. Fischereipolizeiliche Beschränkungen der Fischereiausübung.**1. Mindestmaße.**

Im Interesse der Fischereipflege sind die sogenannten Mindestmaße (Minimalmaße) der Fische eingeführt, nämlich Vorschriften darüber erlassen worden, daß Fische unter einer gewissen Größe nicht gefangen werden dürfen und bei gelegentlichem oder unabsichtlichem Fangen dem Wasser wieder